

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

16. Dezember 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 geben Sie uns Gelegenheit, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die geplante Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20), vor allem zur geregelten Gegenseitigkeit zur Einsicht der Registereinträge in Artikel 300b ZGB.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass aus dem erläuternden Bericht nicht klar genug hervorgeht, welche Abklärungen seitens Behörden und Gerichte stattzufinden haben bzw. welche Belege für eine Eintragung in die Einwohnerregister als rechtsgenüglich gelten. Hierzu ist beispielsweise zu erwähnen, dass bei einer neu zuziehenden Mutter mit minderjährigen Kindern, bei welchen eine Geburtsurkunde gänzlich fehlt, die Möglichkeit auf ein DNA-Test zwecks Abklärung des Familienverhältnisses und somit der elterlichen Sorge besteht (vgl. hierzu die SEM-Weisung: Einreisegegsuche im Hinblick auf einen Familiennachzug: DNA-Profil und Prüfung von Zivilstandsurkunden). Dies ist insbesondere in jenen Fällen denkbar, in welchen die in den vorgewiesenen Dokumenten dargebrachte familiäre Beziehung zweifelhaft erscheint. Dies betrifft vor allem Länder mit einem wenig ausgebauten, wenig zuverlässigen oder nicht vorhandenen Zivilstandswesen.

Bei verheirateten Eltern erfolgen heute ebenfalls keine Abklärungen zum Sorgerecht, wenn ein Kind während der Ehe geboren wurde. Es ist aber möglich, dass je nach Herkunftsland trotzdem keine gemeinsame elterliche Sorge, sondern allenfalls eine dem Schweizer Recht fremde Regelung vorliegt. Hierzu wäre es von Nutzen, wenn klare Bedingungen und Regelungen geschaffen würden bzw. bei Unsicherheiten dies so vermerkt werden könnte.

Auch wäre es im Sinne eines prozessökonomischen Vorgehens vorteilhaft, wenn im ZEMIS eine Schnittstelle zwecks direkter Hinterlegung und Aktualisierung der Regelung des Sorgerechts durch die Einwohnerdienste und Migrationsbehörden geschaffen würde.

Für allfällige Rückfragen können Sie sich an Reto Bähler, Leiter Gemeindeorganisation beim Amt für Gemeinden (reto.baehler@vd.so.ch; 032 627 23 82), wenden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber